

Voraus für die Wirtschaft.



Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Per Telefax: 089/5597 2850

Amtsgericht München
 Abteilung für Mietsachen, WEG-Sachen
 und Landwirtschaftssachen
 Pacellistraße 5
 80315 München

Ihre Zeichen/Nachricht vom

421 C 31421/12

Ihr Ansprechpartner/Unser Zeichen

E-Mail

goessl@muenchen.ihk.de

Telefon

089 5116- [REDACTED]

Fax

089 5116- [REDACTED]

Abschrift an ~~Gegner~~.

2. Wv. m. E. oder z.T.

München, den

24. September 2019

26. Sep. 2019

Dr. Kolper

Richter am Amtsgericht

S [REDACTED] ./ Stein u. a. wg. Forderung - 421 C 31421/12

Bitte um Befreiung von [REDACTED] von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit als für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Person gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 3 StGB

Sehr geehrter Herr Dr. Kolper,

zu Ihrer Verfügung vom 23.09.2019 wird mitgeteilt, dass ich in vorbezeichnetem Verfahren als Dienstvorgesetzter [REDACTED] von [REDACTED] die Genehmigung als Zeuge [REDACTED] auszusagen verweigere, da die Erfüllung öffentlicher Aufgaben hierdurch erheblich erschwert würde.

Begründung

Die Genehmigung wird hier gem. § 37 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG versagt. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gem. § 36 GewO, die von den IHKs als öffentliche Aufgabe ausgeführt wird, erfordert auch die Überprüfung von Beschwerden als Amtspflicht. Die somit kostenfreie Überprüfung von Beschwerden erfolgt daher ausschließlich im öffentlichen Interesse, d.h. zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 36 GewO während der gesamten Bestelldauer eines Sachverständigen. Dagegen bleibt das private Interesse des Beschwerdeführers an der Feststellung, ob ein Gutachten in allen Punkten richtig ist, weitgehend unberücksichtigt.

Könnte die Amtsverschwiegenheit der beteiligten IHK-Mitarbeiter im Beschwerdeverfahren durch den Zivilprozess generell ausgehebelt werden, würden viele Beschwerdeführer versuchen, diesen Weg zu gehen, um im Zivilprozess vielleicht ein für sie ungünstiges Sachverständigengutachten zusätzlich zu den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten (insbesondere § 412 ZPO) aushebeln zu können.

Dadurch würde die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit letztlich ad absurdum geführt werden. Das Beschwerdeverfahren wäre, insbesondere bei mehreren Gerichtsinstanzen, dann mit so hohem organisatorischem Aufwand verbunden, dass die Aufsicht über öffentlich bestellte Sachverständige als öffentliche Aufgabe ernstlich gefährdet wäre. Das Beschwerdeverfahren würde seinen Zweck, zukünftige Verstöße gegen die Sachverständigenordnung zu verhindern, verfehlen, weil die Aufarbeitung etwaiger behaupteter Verstöße in der Vergangenheit im Fokus stünde. Deshalb kommt die Befreiung von der Amtsverschwiegenheit nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht.

Im vorliegenden Fall hat die Abwägung der verschiedenen Interessen unter Berücksichtigung pflichtgemäßen Ermessens ergeben, dass die Befreiung in diesem Zivilprozess zu versagen ist.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern
Hauptgeschäftsführer

